

Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen

**Definition des Sachgebiets
Fachliche Bestellungsvoraussetzungen**



**Stand: 05/2024
Revisionsnummer: 2
Erste Fassung: 08/1990**

I Vorwort

1 Vorwort

Den Industrie- und Handelskammern ist gem. § 36 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen übertragen worden.

Voraussetzung für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung ist unter anderem, dass der Sachverständige¹ für ein bestimmtes Sachgebiet eine „besondere Sachkunde“ nachweist.

Um auf dem Gebiet „Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen“ den Gesetzesauftrag des § 36 der Gewerbeordnung zu konkretisieren und der Öffentlichkeit und den Gerichten nur solche Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die eine einheitlich hohe Qualifikation aufweisen, hat der Arbeitskreis Sachverständigenwesen beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) für das Sachgebiet „Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen“ fachliche Bestellungsvoraussetzungen entwickelt, die den Begriff der besonderen Sachkunde entsprechend ausfüllen. Die Erfüllung der einzelnen Qualifikationsmerkmale gibt dem Sachverständigen für dieses Gebiet allerdings noch keinen rechtlichen Anspruch auf eine entsprechende öffentliche Bestellung und Vereidigung.

Bei der Überprüfung der besonderen Sachkunde reicht eine erfolgreiche beanstandungsfreie Berufsausübung des Antragstellers nicht aus. Die Industrie- und Handelskammern müssen sich vielmehr davon überzeugen, dass öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige überdurchschnittliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich klar und verständlich auszudrücken, besitzen.

2 Inhalt und Umfang des Sachgebiets

- 2.1 Der Aufgabenbereich eines Sachverständigen, der für dieses Sachgebiet öffentlich bestellt ist, umfasst neben der Bewertung des Sachvermögens insbesondere die betriebswirtschaftliche Bewertung der Praxis oder einer vergleichbaren Einrichtung im Gesundheitswesen.
- 2.2 Der Aufgabenbereich umfasst die Berechnung des unterhaltsrelevanten Einkommens (nachhaltig erzielbare Einkünfte) des Inhabers einschließlich der damit verbundenen Auswirkungen in steuerlicher Hinsicht.
- 2.3 Der Aufgabenbereich eines Sachverständigen umfasst weiter Gutachten im Zugewinnausgleichsverfahren, im Erbfall, bei Betriebsunterbrechungen, Verdienstausfallschäden, Versicherungsschäden und Bewertungen zum Zwecke der Überprüfung der Liquidität und Wirtschaftlichkeit zum Zweck der Darlehensaufnahme.
- 2.4 Ein Antragsteller kann aufbauend auf seine öffentliche Bestellung und Vereidigung für das Sachgebiet „Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen“ eine Erweiterung für das umfassende Sachgebiet „Bewertung von Praxen und vergleichbaren Einrichtungen im Gesundheitswesen“ oder ein Spezialgebiet derartiger Einrichtungen beantragen.
- 2.5 Der Aufgabenbereich beinhaltet nicht die Bewertung von Kliniken, Sanatorien, öffentlich-rechtlichen (kommunalen) Landes- und/oder universitären Einrichtungen im Gesundheitswesen sowie die Bewertung von Unternehmen aus dem pharmazeutischen Bereich.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form in den Fällen verwendet, in denen eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich war. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und Geschlechteridentitäten.

3 Vorbildung des Sachverständigen

3.1 Studium

3.1.1 Abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaft oder eines vergleichbaren Studiums an einer Hochschule oder Fachhochschule

und

3.1.2 eine mindestens fünfjährige Tätigkeit, die ihrer Art nach geeignet war, die erforderlichen Kenntnisse unter 5. zu vermitteln.

oder

3.2 Kaufmännische oder technische Ausbildung

3.2.1 Eine abgeschlossene kaufmännische oder technische Ausbildung

und

3.2.2 eine praktische Tätigkeit von mindestens 10 Jahren, die ihrer Art nach geeignet war, die erforderlichen Kenntnisse unter 5. zu vermitteln.

In allen Fällen muss der Antragsteller nachweisen, dass er in sachverantwortlicher Stellung im Bereich der Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen oder vergleichbaren Einrichtungen im Gesundheitswesen tätig ist und entsprechende Kompetenz erworben hat.

3.3 Praktische Tätigkeit

3.3.1 Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen muss ein Antragsteller eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit auf dem Sachgebiet der Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen und/oder ggf. vergleichbaren Einrichtungen des Gesundheitswesens als Sachverständiger nachweisen. Diese Tätigkeit darf - vom Zeitpunkt der Bewerbung abgerechnet - nicht länger als ein Jahr zurück liegen.

3.3.2 Nachweise der praktischen Tätigkeiten

3.3.2.1 Als praktische Tätigkeiten kommen insbesondere in Betracht:

- In einem Sachverständigenbüro für die Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen und/oder anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens
- In einer ärztlichen /zahnärztlichen Körperschaft, soweit dort das Aufgabengebiet ausschließlich oder überwiegend betriebswirtschaftliche Beratungen bzw. die Erstellung von betriebswirtschaftlichen Analysen von medizinischen Einrichtungen umfasst, als Sachverständiger in diesem Sachgebiet.

3.3.2.2 Für die Bestätigung der geforderten praktischen Tätigkeiten (Praxisnachweis) sind folgende Nachweise den Antragsunterlagen beizufügen:

Bei einem im Angestellten- oder Dienstverhältnis stehenden Sachverständigen eine Bestätigung des Arbeitgebers, aus der hervorgeht, dass er die praktische Tätigkeit innerhalb der Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen oder einer vergleichbaren Einrichtung des Gesundheitswesens ausgeübt hat, davon mindestens drei Jahre als Sachverständiger in diesem Sachgebiet.

Ein freiberuflich oder gewerblich tätiger Sachverständiger hat in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass die praktische Tätigkeit innerhalb der Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen oder einer vergleichbaren Einrichtung des Gesundheitswesens ausgeübt wurde, davon mindestens drei Jahre als Sachverständiger in diesem Sachgebiet.

Für den Praxisnachweis der Sachverständigentätigkeit ist eine Liste über erstellte Gutachten der letzten drei Jahre vor der Antragstellung bei der IHK vorzulegen.

3.4

Ein Antragsteller hat eine Übersicht über besuchte Fortbildungsveranstaltungen zu Themen der besonderen Sachkunde in den letzten drei Jahren durch Vorlage von Teilnahmebestätigungen einzureichen.

4 Einzureichende Gutachten

Zum Aufbau eines Gutachtens wird auf die jeweilige Sachverständigenordnung sowie auf die „[Hinweise zum Aufbau eines schriftlichen Sachverständigengutachtens](#)“ verwiesen.

Der Antragsteller hat mit den einzureichenden Antragsunterlagen vorzulegen:

4.1 mindestens fünf eigenständig erstellte Gutachten:

- drei Gutachten über die Bewertung einer Arzt- oder Zahnarztpraxis und vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Berufsausübungsgemeinschaften, medizinischen Versorgungszentren u. a.)
- ein Gutachten über die Berechnung des unterhaltsrelevanten Einkommens eines Arztes/Zahnarztes oder Inhaber einer anderen Einrichtung im Gesundheitswesen
- ein Gutachten über die Ermittlung des Verdienstausfalls (Betriebsunterbrechungsschaden) einer Arzt- oder Zahnarztpraxis und/oder vergleichbaren Einrichtung

z. B.

- Medizinische - Hilfs- und Nebenbetriebe
- Physiotherapeutische Praxis
- Tierarztpraxis
- Naturheilkundepraxis
- Medizinische Versorgungszentrum
- Heilpraktikerpraxis
- Massagepraxis
- Krankengymnastikpraxis
- Pflegeeinrichtungen

Von den vorgenannten Bewertungsgutachten muss mindestens eines im Rahmen eines Zugewinnausgleichsverfahrens/Güterstandsvereinbarung erstellt worden sein und das ausgleichsfähige Privatvermögen ausweisen. Ebenso ist auch ein Bewertungsgutachten über die Feststellung eines erbrechtlichen Pflichtteils vorzulegen.

5 Besondere Sachkunde

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er auf den nachfolgend genannten Gebieten über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die er zur Ausübung seiner Tätigkeit gemäß den im Leistungsbild dargestellten Aufgaben benötigt.

5.1 Allgemeine Fachkenntnisse

Der Antragsteller muss mit den üblichen praktischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Abläufen in einer Arzt- oder Zahnarztpraxis oder einer vergleichbaren Einrichtung im Gesundheitswesen vertraut sein. Insbesondere muss er Kenntnisse des Rechnungswesens sowie der anzuwendenden Gebührenordnungen und der Abrechnungsmodalitäten nachweisen.

5.2 Betriebswirtschaftliche Kenntnisse

Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind unabdingbare Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie vergleichbaren Einrichtungen im Gesundheitswesen. Sie werden in der Regel durch ein einschlägiges Studium nachgewiesen. Ergänzend werden Kenntnisse der sich aus dem Berufs- und Standesrecht ergebenden Besonderheiten verlangt.

Vorausgesetzt werden Kenntnisse

- des Rechnungswesens
- von (Jahres)Abschlussverfahren durch Vermögensvergleich und/oder Einnahme-Überschussrechnung sowie Bilanzierungsvorschriften nach Handels- und Steuerrecht
- von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen,
- der Zugewinnausgleichsberechnungen und der Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens
- zu vergleichenden Wirtschaftlichkeitsanalysen
- zu Berechnungen von Betriebsunterbrechungen- oder Verdienstausfallschäden
- der kurzfristigen Erfolgsrechnung und
- finanzwirtschaftliche Analysen

5.3 Steuerliche Kenntnisse

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über einschlägige Kenntnisse im Bereich

- Grundlagen Ertragssteuerrecht (Einkommensteuer/Körperschaftsteuer/Gewerbesteuer)
- Grundlagen Umsatzsteuerrecht
- Grundlagen Umwandlungssteuerrecht
- Grundlagen Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuerrecht
- Grundlagen Gesellschaftsrecht (z. B. BGB, HGB, GmbH-Recht usw.)
- Grundlagen Arbeitsrecht
- Aktuelle höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)/inhabergeführten Unternehmen

5.4 Besondere Fachkenntnisse

Besondere Fachkenntnisse sind nachzuweisen

5.4.1 In der Anwendung einer geeigneten Bewertungsmethode

Der Antragsteller muss die für die Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen bzw. vergleichbaren Einrichtungen im Gesundheitswesen einschlägigen Bewertungsmethoden sowohl für die Berechnung des Zeitwerts des Sachvermögens wie für die Berechnung des Ertragswerts in allen Einzelheiten kennen. Er muss die geeigneten von den nicht oder weniger geeigneten aussondern und die im konkreten Einzelfall infrage kommende Bewertungsmethode nachvollziehbar und nachprüfbar anwenden und erläutern können.

5.4.2 Der Antragsteller muss Grundkenntnisse der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen der

- EU-Medizinprodukteverordnung (MDR) und Medizinproduktegesetz
- Strahlenschutzverordnung
- Gewerbeaufsicht
- Berufsgenossenschaft

nachweisen.

5.3 Der Antragsteller muss Kenntnisse über

- die Bewertung von Sachvermögen
- die verschiedenen Wertbegriffe (Neuwert, Zeitwert, Wiederbeschaffungswert, Verkehrswert, Teilwert, Restwert)
- Wartungs- und behördliche Prüfmodalitäten
- Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der medizinisch-technischen Geräte
- Kenntnisse des Gebrauchtgerätemarktes einschließlich Ersatzteilproblematiken
- Sozialgesetzbuch, Zulassungsrecht, Nachbesetzungsverfahren usw.
- Bedarfsplanungsrichtlinien
- Honorarverteilungsmaßstäbe bzw. Honorarverteilungsverträge
- Abrechnungsbestimmungen der ärztlichen und zahnärztlichen Gebührenordnungen
- Berufsordnungen
- HeilberufsG

nachweisen.

5.6. Allgemeine Kenntnisse

Die „[Allgemeinen Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit](#)“ sind Bestandteil dieser Bestellungsvoraussetzungen.